



SATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER ZUR UMLAGE DER VERBANDSBEITRÄGE DER GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBÄNDE „SCHNELLE HAVEL“ UND „GROßER HAVELLÄNDISCHER HAUPTKANAL – HAVELKANAL – HAVELSEEN“ NAUEN

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in der Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer mit ihren Ortsteilen Bärenklau, Bötzwow, Marwitz, Vehlefan, Eichstädt, Schwante und Neu-Vehlefan ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GUVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen für all diejenigen Flächen in den Gemeindegebieten, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ und der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen dem jeweiligen Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Schnelle Havel“ und den Gewässerunterhaltungsverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die



nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Gewässerunterhaltungsverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Die Festsetzung der Umlage gilt auch für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde Oberkrämer über die geänderte Bemessung ergeht.
- (2) Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach den genannten Fälligkeitstagen zu, so ist die Umlageschuld für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt für eine erstmalige Veranlagung.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Eigentumswechsel ist der Gemeinde Oberkrämer anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Mehrere Flächen eines Eigentümers werden zusammengefasst.
- (3) Beim Umlegungsmaßstab sind folgende Vorteilsflächen berücksichtigt:
 - a. Siedlungs- und Verkehrsflächen
 - b. Landwirtschaft
 - c. Waldflächen



§ 6 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt für die nach § 5 ermittelten Flächen im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ für
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 25,06 €/ha |
| b. Landwirtschaft | 12,53 €/ha |
| c. Waldflächen | 6,27 €/ha. |
- (2) Der Umlagesatz beträgt für die nach § 5 ermittelten Flächen im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen für
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 29,24 €/ha |
| b. Landwirtschaft | 14,62 €/ha |
| c. Waldflächen | 7,31 €/ha. |

§ 7 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist es zulässig, Daten aus den folgenden Quellen zu verarbeiten:
- Datenbestände der Gemeinde aus der Prüfung der gemeindlichen Vorkaufsrechte nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch (BauGB),
 - beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, sowie
 - bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbücher.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung und zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erhoben und verarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ vom 27.02.2009 außer Kraft gesetzt.

Oberkrämer, 24.06.2022

.....
W. Geppert
Bürgermeister